



Gemeindeamt Ried

6531 Ried im Oberinntal

Tel. 05472/6403 · Fax 05472/2407

E-Mail: gemeinde@ried-oberinntal.tirol.gv.at

KANALGEBÜHRENVERORDNUNG **für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage** **der Gemeinde Ried im Oberinntal**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal hat mit **Beschluss vom 03.02.2011**, aufgrund des **§ 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF** in Verbindung mit der Kanalordnung der Gemeinde Ried im Oberinntal folgende **Kanalgebührenordnung** erlassen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Ried im Oberinntal erhebt die Gemeinde Gebühren in Form einer einmaligen Anschlussgebühr und einer jährlich wiederkehrenden Kanalbenützungsg Gebühr (Fäkalsystem) ein.

Für den Fall einer Erweiterung der Verbandskläranlage behält sich die Gemeinde Ried im Oberinntal eine Erweiterungsgebühr vor.

§ 2 Anschluss- und Erweiterungsgebühr (Fäkalsystem)

- (1) Die Gemeinde Ried im Oberinntal erhebt zur Abdeckung der Kosten und Eigenmittelbedarfes für die Errichtung, Mitbenützung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Prutz-Ried eine einmalige Anschlussgebühr. Hierdurch wird das für die Herstellung der Entwässerungsanlage bis einschließlich zur Trennstelle erforderliche privatrechtliche Entgelt gemäß der Kanalordnung nicht berührt.
- (2) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf alle im Erschließungsbereich gemäß § 1 der Verordnung der Gemeinde Ried im Oberinntal über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Ried im Oberinntal liegenden Anlagen. Ebenso für bauliche Anlagen auf Grundstücken außerhalb des Anschlussbereiches, für die eine Anschlusspflicht festgelegt wurde.
- (3) Freiwillige Anschlüsse nicht anschlusspflichtiger Anlagen sind ebenfalls gebührenpflichtig.
- (4) Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die bestehende Kanalisationsanlage. Werden außerhalb der Gebührenvorschreibung Beiträge zur Errichtung der Anlage geleistet, so sind diese auf den Gebührenanspruch anzurechnen.
- (5) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten und Objekten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

- (6) Im Falle der Notwendigkeit der Errichtung weiterer Baulichkeiten im Bereich der Gemeindekanalanlage sowie auch der Verbandsanlage oder sonstiger Ursachen, die eine Kostenabdeckung der von der Gemeinde zu leistenden Eigenmittel nicht gewährleisten, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Entrichtung einer Erweiterungsgebühr zu verlangen. Diese Gebührenpflicht gilt sinngemäß für alle Anschlussnehmer gemäß Abs. 2. dieser Verordnung.

Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit Inbetriebnahme der erweiterten Anlagenteile an der Verbandskläranlage.

- (7) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, Mobilwohnheime und Campingappartements (die im Eigentum des Grundeigentümers stehen) wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus dann abgezogen, wenn die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung der Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.

§ 3 Laufende Kanalgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Ried im Oberinntal eine jährliche Gebühr.

Diese wird vom Gemeinderat jährlich, nach dem Aufwand, der sich aus dem laufenden Betrieb, der Erhaltung, der Tilgung von Darlehen sowie Erneuerungsrücklagen für die Gemeindekanalanlage und der Mitbenützung der Verbandanlagen ergibt, berechnet bzw. festgesetzt.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr (Fäkaliensystem)

- (1) Die Anschlussgebühr bezieht sich ausschließlich auf die Ableitung aller Schmutzwässer im Sinne des § 1 und 2 der Kanalordnung.
- (2) Als Bemessungsgrundlage gilt die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2009.
- (3) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht (z.B. Scheunen, Schuppen, Garagen ohne Wasseranschluss, nicht ausgebaute jedoch ausbaufähige Dachböden) angerechnet wurden durch Baumaßnahmen in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, so wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundlegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nachberechnet.

Wird ein Gebäude vergrößert, so stellt die Vergrößerung der Baumasse die neue Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr dar.

Änderungs-, Um-, Aus- und Erweiterungsbauten sind deshalb bei der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. In diese Regelung miteinbezogen werden auch Campingplätze mit festen Anlagenteilen wie z.B. Mobilwohnheime und

Campingappartements, sofern der Grundeigentümer nicht Eigentümer dieser Bauteile ist (Berechnungsbasis ist im gegenständlichen Falle die verbaute Fläche); im umgekehrten Falle wird der Baumassenanteil in die Berechnungsbasis integriert.

- (4) Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus dann abgezogen, wenn die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung der Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
- (5) Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt € 4,95 per m³ der Bemessungsgrundlage, inklusiv 10 % MWST und wird vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.
- (6) Die Anschlussgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben.
- (7) Ausnahmen von der Anschlussgebühr:
 - a) landwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos, landwirtschaftliche Folientunnels ohne Wasseranschluss, Stallungen, Scheunen udgl.);
 - b) Schuppen, Stadel, Unterstellflächen, Garagen ohne Wasseranschluss, Gartenhäuschen ohne Wasseranschluss; nicht ausgebaute Dachböden;
 - c) sowie sonstige, vornehmlich nicht dem menschlichen Gebrauch dienende Räume (Lagerräume, Loggia im Außenbereich).
- (8) Nachträgliche Zweckwidmungsänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile oder Wassereinleitungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Berechnung der Kanalgebühr und Erweiterungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist die Baumasse im Sinne des § 4. Abs. 2 dieser Verordnung.
- (2) Die Höhe einer Erweiterungsgebühr wird im Bedarfsfalle nach Baubeginn der Verbandskläranlagenenerweiterung durch den Gemeinderat gesondert geregelt.
- (3) Die erweiterte Kanalgebühr ist allen Haushalten, Betrieben und Beherbergungsbetrieben, bezogen auf die Einwohnerequivalente, Bauvolumen und Gästebetten vorgeschrieben. Sollten zusätzliche Erweiterungsgebühren erforderlich sein, so ist der Stichtag der Vorschreibung der vorangegangenen Erweiterungsgebühr zu ermitteln und sind im Anschluss nur noch die Differenzbeträge zu verrechnen.

§ 6 Berechnung und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr (Fäkalsystem)

- (1) Die laufende Kanalgebühr wird auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen tatsächlichen Wasserverbrauches errechnet und gelangt in zwei Jahresraten zur Vorschreibung. Die Kanalgebühr beträgt € 2,00 pro m³ verbrauchten Trinkwassers, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 %.
- (2) Bei Neubauten, deren Fertigstellung innerhalb von 36 Monaten erfolgt, ist während dieser Zeit keine Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.
- (3) Für Verbrauchsstellen, deren Wasser nicht dem Kanal zufließt (wie z.B. Gartengießen, Autowaschen, usw.), sowie für landwirtschaftliche Anwesen mit landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beschränkung der Verrechnung

auf den ausschließlichen menschlichen Wasserverbrauch, wenn der Minderverbrauch durch Einbau eines Subzählers nachgewiesen werden kann.

- (4) Der Subzähler wird von der Gemeinde gegen Ersatz der Selbstkosten ausgefolgt. Der Einbau der Subzähler (fachgerechter Einbau erforderlich) erfolgt grundsätzlich durch den Wasserbenutzungsberechtigten auf dessen Kosten und ist nach Fertigstellung dem Gemeindeamt zu melden. Die Subzähler sind in gleichen Zeitabständen wie die Hauptwasserzähler auf Kosten des Anschlussberechtigten einer periodischen Eichung zu unterziehen.

(5) Bemessungsgrundlagen sind:

- a) **Für häusliches Abwasser:** der gemessene tatsächliche Wasserbezug aller erfassten Anlagen, welche an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
- b) **Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Stallungen** wird, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge im Höchstausmaß der GVE-Freimenge abgezogen, wenn diese aus einem Subzähler feststellbar ist. Der Einbau und Verwendung des Subzählers erfolgt unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Ried im Oberinntal, wobei folgendes zu beachten ist:
- über den Subzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke, zur Stallreinigung verwendet wird bzw. Wasser, welches in die Güllegrube eingeleitet wird (Abwasser aus Milchkammern ist über den Hauptwasserzähler zu erfassen);
 - der Subzähler muss, der Montagebügel mit Schrägsitzventilen kann von der Gemeinde bezogen werden;
 - der Einbau hat durch ein konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen; die Verplombung erfolgt durch die Gemeinde
 - die Verbrauchsmessung gilt ab Bezug bzw. Inbetriebnahme der Anlage.
- c) Für jene **Wassermengen, die durch einen Subzähler** bzw. einen weiteren Zähler gemessen werden, und nicht § 6 Abs.2 bis 4 und Abs. 5 a-b) zuzuordnen sind und das Wasser auch nicht über einen Kanal abgeleitet werden kann, wird unter folgenden Voraussetzungen **keine** Kanalgebühr eingehoben:
- das Wasser ausschließlich zur Beregnung von Grünanlagen, Sportanlagen und Glashäusern verwendet wird.
 - auf die für dieses Objekt vorgesehene Freiwassermenge (10 m³ Gartenwasser) verzichtet wird.
 - ein Ansuchen mit maßstabsgetreuer Darstellung der zu beregnenden Fläche (Sportanlagen) vorgelegt wird.
- d) **In landwirtschaftlichen Betrieben**, in denen bis 30.6.2011 für den Stall kein Subzähler eingebaut ist, werden je Großvieheinheit (GVE) 17 m³ pro Jahr vom Bemessungsverbrauch nicht mehr abgezogen.
Die Zahl der Tiere (Großvieheinheiten) wird nach dem Ergebnis der jeweils letzten GVE-Liste der AMA ermittelt.
- e) **Für alle übrigen Abwässer:**
Die übrigen Abwässer werden nach folgendem Berechnungsmodus bescheidmäßig vorgeschrieben.

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen, aus den Grundkosten, den Beschäftigten und dem Starkverschmutzerzuschlag.

e.1. Grundkosten

Die allgemeinen Grundkosten werden wie folgt ermittelt:
Jahresabwassermenge (ermittelt über betriebseigene Mengenummessung) multipliziert mit der durch den Gemeinderat beschlossenen Kanalbenützungsg Gebühr.

Die allgemeinen Grundkosten werden wie folgt errechnet:
Jahresabwassermenge (m³ pro Jahr x geltender Kanalbenützungsg Gebühr) lt. § 6 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung. (Jahresabwassermenge in m³ x €/m³ = Grundkosten -€/Jahr).

e.2. Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag wird nach nachstehender Formel ermittelt:
Starkverschmutzerzuschlag (SVZ) = VE x BkEW.

VE = Verrechnungseinheit:
BkEW = Mehrbearbeitungskosten pro Einwohnerequivalent
Verrechnungseinheit = ((Jahresabwassermenge in Liter) / (150l/d x 240 Arbeitstage)) x (0,4 x CSB Konzentration in mg/l/800 mg/l).
VE = ((Qa x 10³) / (150 x 240)) x (0,4 x CSB (mg/l)/ 800 (mg/l)).
Qa x 10³ = Jahresabwassermenge in Liter

Die Mehrbearbeitungskosten pro Einwohnerequivalent (BkEW) resultieren aus einer vereinbarten prozentuellen Größe der Kanalbenützungsg Gebühren und werden wie folgt ermittelt:

1 EW häusliches Abwasser wird wie folgt verg Gebühr:
Laufende Kanalbenützungsg Gebühr, derzeit € 2,00/m³ Frischwasser netto, ergibt Jahreskosten von € 100,00 pro EGW pro Jahr netto. Vom ermittelten Jahreserfordernis werden 2,50% für die BkEW in Rechnung gestellt.

Berechnungsvorgang für die Ermittlung der Kostengröße BkEW:

Kanalbenützungsg Gebühr: € 2,00/m³
1 EGW = 50 m³/Jahr
Jahreskosten = 50 m³ x € 2,00 = € 100,00
2,50% von € 100,00 = 2,50
BkEW = 2,50

Der **Starkverschmutzerzuschlag** resultiert dann aus der Multiplikation Verrechnungseinheiten (VE) multipliziert mit den spezifischen Mehrbearbeitungskosten pro EGW (BkEW).

Erörterung der Berechnungsformel:

Jahresabwassermenge in Liter / 1 EGW x 240 Arbeitstage multipliziert mit 40 % der gemessenen Konzentration CSB, dividiert durch die mittlere CSB-Konzentration des häuslichen Abwassers von 800 mg/l.

Es wird mit der Reduzierung auf 40 % des Parameters CSB, der Minderbelastung des Abwassers im Bereich der Nährstoffelemente Phosphor und Stickstoff Rechnung getragen, sowie die Unschärfe im Bereich der Analytik beim Parameter CSB, abgemindert berücksichtigt.

Als Ergebnis resultieren die Verrechnungseinheiten (VE), welche dann mit den spezifischen = Mehrkosten für die Bearbeitung (BkEW), multipliziert werden. Daraus ergeben sich dann die Mehrbearbeitungskosten gegenüber den des häuslichen Abwassers.

BkEW = Mehrbearbeitungskosten pro Einwohnerequivalent ohne Kapitalkosten.

Darstellung des 75 % Faktors für die CSB-Konzentration:

Pro Jahr müssen 5 Eigenüberwachungsergebnisse und 1 Fremdüberwachungsergebnis, über 2 Tage, also in Summe 7 Auswertungen über die CSB-Konzentration vorliegen.

Der aufgeschlossene minimale und der maximale Wert der CSB-Konzentration wird für die Ermittlung der zu vergebührenden CSB-Konzentration nicht berücksichtigt.

Um eine Vergleichbarkeit und die Berücksichtigung der gegebenen Abweichungen bei der Ermittlung der CSB-Konzentration Rechnung zu tragen, werden vom arithmetischen Mittel der gemessenen CSB-Konzentration, 75 % als Berechnungsgrundlage in das Formelwerk eingesetzt.

Für die Ermittlung der laufenden Kanalgebühr ist 1 EGW einem Wasserverbrauch von 50 m³ pro Jahr gleichzusetzen.

Berechnungsparameter:

Abwassermenge: Für die Ermittlung der Einleitungsfracht wird die durch eine Mengemessung gemessene Abwassermenge, welche durch die Fremdüberwachung geeicht wird, als Formelparameter in Rechnung gestellt.

Schmutzfracht: Die Ermittlung der Mehrbelastung des Abwassers gegenüber dem des häuslichen wird an Hand des Kohlenstoffes und es wird hier der Parameter CSB für die Mehrbelastung, in einer reduzierten Form, damit die Minderbelastungen bei den Stickstoffverbindungen und den Phosphorverbindungen ausgeglichen werden, in Rechnung gesetzt.

Allgemeine Berechnungsgrößen für einen Einwohnerequivalent –EGW:

Abwassermenge/EGW/d = 150l/d = tägliche Abwassermenge eines Einwohnerequivalentes.

Abwassermenge/EGW/Jahr = 50 m³/Jahr = jährliche Abwassermenge eines Einwohnerequivalentes.

CSB = 120 g O₂/d, diese Tagesfracht an CSB entspricht einer Konzentration von 800 mg/l CSB, 1 EGW = 150 l/d x 800 mg/l = CSB=120 g O₂/d.

3 Beschäftigte entsprechen einem EGW.

Beschäftigtenanzahl / 3 = EGW - Belastung.

§ 7 Vorschreibung und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die **einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr** wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidgemäß vorgeschrieben und ist innerhalb von 1 Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
- (2) Die **laufende Kanalbenützungsg Gebühr** wird in zwei Teilbeträgen als Vorauszahlung der voraussichtlichen jährlichen Kanalbenützungsg Gebühr in den Monaten April und Oktober vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig. Im Monat Oktober eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlungen sind auf diese Jahresabrechnung anzurechnen.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, der durch Wasserzähler gemessene, tatsächliche Wasserbezug.
- (4) Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr wird alljährlich auf Grund des Jahreserfordernisses durch den Gemeinderat festgesetzt und wird mit Bescheid vorgeschrieben.

§ 8 Gebührenschuldner, Haftung

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Zubauten) oder baulichen Maßnahme im angeschlossenen Objekt, welche eine Änderung der Gebühren zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, auch dann, wenn daraus keine Änderung der hauseigenen Entwässerungsanlage resultiert.

§ 9 Verjährung des Bemessungsrechtes

- (1) Das Recht der Gemeinde, Gebühren vorzuschreiben, verjährt nach fünf Jahren, gerechnet vom Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bei hinterzogenen Gebühren tritt die Verjährung erst zehn Jahre nach diesem Zeitpunkt ein.
- (2) Bei offenen Verfahren tritt keine Verjährung ein.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils gF.

§ 11 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBI. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk,

Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 12 Übergangsbestimmung

In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenverordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Ried außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Reinhard K.



Angeschlagen am: 08.02.2011

Abgenommen am: 23.02.2011
Keine Einwände!